

LKP *Stichwort*

Rentenversicherungspflicht für Selbständige

Problemstellung

Es ist ein allgemeiner Irrglaube, dass eine Selbständigkeit automatisch auch zur Folge hat, keine Sozialversicherungsbeiträge für den Selbständigen abführen zu müssen. Zutreffend ist dies nur für die gesetzliche Krankenversicherung und die Arbeitslosenversicherung – nicht jedoch für die Rentenversicherung.

Oftmals nicht bekannt ist, dass auch manche Selbständige der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht unterliegen. Begründet wird dies seitens des Gesetzgebers damit, dass diese Gruppe von Selbständigen hinsichtlich ihrer sozialen Schutzbedürftigkeit den abhängig Beschäftigten so nahe stehen, dass ihre Einbeziehung in das Rentenversicherungssystem geboten ist. Aus dieser vermeintlich arbeitnehmerähnlichen Stellung folgt bei Vorliegen der gesetzlichen Tatbestandsmerkmale eine Rentenversicherungspflicht unabhängig von der konkreten sozialen Schutzbedürftigkeit.

Zu beachten ist, dass es sich bei diesen Personengruppen um **echte Selbständige** handelt und nicht um sogenannte „**Scheinselbständige**“, bei denen es sich in Wirklichkeit um abhängig Beschäftigte handelt und die in allen Zweigen der Sozialversicherung (also auch in der gesetzlichen Kranken- und Arbeitslosenversicherung) versicherungspflichtig sind.

Rentenversicherungspflichtige Selbständige

Das Sozialgesetzbuch (SGB) führt in einem **Katalog bestimmte Berufsgruppen** auf, die unter die Rentenversicherungspflicht fallen. Seit 1999 gibt es darüber hinaus den **Auffangtatbestand der „arbeitnehmerähnlichen Selbständigen“**, bei denen unabhängig von ihrem Beruf eine Rentenversicherungspflicht vorliegen kann.

1. Katalogberufe

In § 2 SGB VI Satz 1 Nr. 1-8 sind die betroffenen Berufsgruppen im Einzelnen aufgeführt:

1.1. Die in der Praxis wichtigsten Personengruppen sind hierbei die **Lehrer und Erzieher**, sowie die **Pflegepersonen**, die in der Kranken-, Wochen-, Säuglings- oder Kinderpflege tätig sind.

Diese unterfallen dann der Rentenversicherungspflicht, wenn sie im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit keinen **sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer** beschäftigen. Ausreichend ist hierbei auch, dass mehrere geringfügige Beschäftigungsverhältnisse bestehen, die jedoch in der Summe der Entgelte die Sozialversicherungspflichtgrenze von 400 € / Monat überschreiten.

Eine Rentenversicherungspflicht entfällt des Weiteren, wenn die Lehr- oder Pfl egetätigkeit die Grenzen der Geringfügigkeit nicht überschreitet (bei einem monatlichen Einkommen bis 400 €) oder aber lediglich eine kurzfristige Tätigkeit darstellt (auf max. 50 Arbeitstage im Jahr begrenzt).

1.2. Weitere Katalogberufe, die der Rentenversicherungspflicht unterliegen, sind Hebammen und Entbindungspfleger, Seelotsen, Künstler und Publizisten, Hausgewerbetreibende, Küstenschiffer und -fischer sowie Gewerbetreibende, die in die Handwerksrolle eingetragen sind. Zu beachten ist, dass der selbständige Handwerker die Möglichkeit hat, sich von der Rentenversicherungspflicht befreien zu lassen, sofern er mindestens 18 Jahre Pflichtbeiträge einbezahlt hat.

2. „Arbeitnehmerähnliche Selbständige“

Aufgrund einer Neuregelung sind seit 1999 gemäß § 2 SGB VI Satz 1 Nr. 9 auch Selbständige rentenversicherungspflichtig, die

- keine versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen, deren Summe der Arbeitsentgelte über 400 € / Monat liegt und
- auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig sind.

2.1. Bezüglich dem Erfordernis der Beschäftigung von Arbeitnehmern gelten die gleichen Kriterien wie bei den Katalogberufen: Es kommt auf die Gesamtarbeitszeiten und das Gesamtentgelt der beschäftigten Arbeitnehmer an, d. h. mehrere nicht sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse werden zusammengerechnet und müssen die 400 € Grenze überschreiten.

Auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig sind Selbständige regelmäßig dann, wenn **5/6 des Umsatzes mit einem Auftraggeber** erzielt werden. Ob die Tätigkeit für einen Auftraggeber „auf Dauer“ erfolgt, muss jeweils im Einzelfall geprüft werden. Entscheidend ist, ob der Selbständige nach seinem Unternehmenskonzept die Zusammenarbeit mit mehreren Auftraggebern anstrebt und dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Gegebenheiten Erfolg verspricht. Solange ein solches realistisches Konzept besteht, liegt eine dauerhafte Tätigkeit auch dann nicht vor, wenn der Selbständige, etwa aufgrund eines größeren Projekts, längere Zeit tatsächlich nur für einen Auftraggeber tätig ist. Die zeitliche Grenze dürfte hier bei einem Jahr liegen.

2.2. Befreiungsmöglichkeiten gibt es für Existenzgründer sowie Selbständige, die das 58. Lebensjahr vollendet haben. Bei Existenzgründern ist hierbei eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag für die Dauer von drei Jahren nach Aufnahme der selbständigen Tätigkeit möglich.

Melde- und Beitragspflichten

Lehrer und Erzieher, Pflegepersonen und Hebammen sowie die sog. „arbeitnehmerähnlichen Selbständigen“ müssen innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme der selbständigen Tätigkeit diese beim zuständigen Rentenversicherungsträger (Deutsche Rentenversicherung Bund in 10704 Berlin) melden. Unterbleibt diese Meldung, so können rückwirkend für vier Jahre, bei Vorsatz sogar für 30 Jahre, Beiträge nachgefordert werden. Bei Zweifeln über das Bestehen der Rentenversicherungspflicht kann ein Statusfeststellungsverfahren durchgeführt werden.

Die an den Rentenversicherungsträger zu entrichtenden Beiträge hat der Selbständige selbst zu tragen. Die Höhe des Beitrags richtet sich nach dem Arbeitseinkommen. Liegen dem Rentenversicherungsträger hierzu keine Angaben vor, so wird dieser den sog. „Mittelbeitrag“ festsetzen, welcher in 2006 bei 477,75 € (West) bzw. 395,85 € (Ost) im Monat liegt.

Geschäftsführende GmbH Gesellschafter

Das Bundessozialgericht hat mit einem Urteil vom 24.11.2005 für erhebliche Verunsicherung gesorgt: Es entschied, dass ein geschäftsführender Alleingesellschafter einer GmbH, deren Geschäftszweck die Unternehmensberatung ist und die überwiegend nur für einen Auftraggeber tätig ist, der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung unterliegt. Begründet wurde dies damit, dass der Geschäftsführer im sozialversicherungsrechtlichen Sinn nicht als „abhängig Beschäftigter“ und daher als „Selbständiger“ einzustufen sei. Da er jedoch nur einen Auftraggeber (nämlich seine GmbH) und selbst keine versicherungspflichtig Beschäftigten habe, sei er als „arbeitnehmerähnlicher Selbständiger“ rentenversicherungspflichtig.

Die Rentenversicherungsträger werden dieses Urteil jedoch nicht über den Einzelfall hinaus anwenden. Auch das Bundesarbeitsministerium hat eine Klarstellung im Sozialgesetzbuch angekündigt.

